

Rechte und Pflichten bilden eine Einheit. Jede Befugnis kann nur in Erfüllung der Aufgaben des staatlichen Organs wahrgenommen werden. Gleichzeitig hat jedes staatliche Organ seine Befugnisse so zu gebrauchen, daß die Durchführung der übertragenen Aufgaben gesichert wird. Dieser Grundsatz ist z. B. in § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Ministerrat verwirklicht. Danach gewährleistet der Ministerrat die Übereinstimmung von Verantwortung, Pflichten und Rechten in der Arbeit der staatlichen Organe.

In ihren Entscheidungen sind die staatlichen Organe an die Verfassung, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften strikt gebunden. Die Entscheidungen müssen mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmen, können nur im Rahmen der dem betreffenden staatlichen Organ übertragenen Kompetenz und entsprechend den rechtlichen Voraussetzungen sowie gegebenenfalls im vorgeschriebenen Verfahren getroffen werden.

Die Verantwortung der staatlichen Organe für die Wahrung der Gesetzlichkeit schließt ferner die Pflicht ein, die notwendigen Entscheidungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu treffen. Wenn ein staatliches Organ diese Entscheidungen nicht trifft oder sie hinauszögert, ist das ebenso ein Verstoß gegen die Gesetzlichkeit wie der Erlass eines Aktes, der den geltenden Rechtsvorschriften widerspricht.

In der Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. 2.1969 (GBI. II S. 163) ist die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit als eine grundlegende Pflicht der staatlichen Leiter und aller Mitarbeiter der Staatsorgane festgelegt. Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung haben die Mitarbeiter die Beschlüsse der Partei, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gründlich auszuwerten und in ihrem Verantwortungsbereich unter Teilnahme der Werktätigen konsequent durchzuführen. Weiter heißt es in § 5 Abs. 1 der Verordnung: „Die Mitarbeiter haben bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren und durchsetzen zu helfen und die Würde und Rechte der Bürger zu achten und zu schützen.“

*Die Verantwortung für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit im Aufgabenbereich des jeweiligen staatlichen Organs ist in seine Gesamtverantwortung notwendig eingeschlossen.* Sie ergibt sich unmittelbar aus der Festlegung seiner Aufgaben und seiner Zuständigkeit, also aus seiner Kompetenz. *Sie umfaßt nicht nur die Verwirklichung der eigenen Entscheidungen des betreffenden Staatsorgans, sondern zugleich die Einhaltung und Durchführung der Rechtsvorschriften, die von übergeordneten staatlichen Organen erlassen wurden.* ► So haben die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe für die Verwirklichung der von zentralen Staatsorganen erlassenen Rechtsnormen in ihrem Territorium zu sorgen.

Die Bekämpfung und Ahndung von Rechtsverletzungen ist ein unabdingbares Erfordernis der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die Gewährleistung der Gesetzlichkeit beschränkt sich jedoch nicht auf diese sehr wichtige Seite. In erster Linie sind die ideologischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts zu schaffen, und zwar für seine freiwillige, bewußte Einhaltung.